

Tit. II.3.1.3.3 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. II.3.1 – Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase -> Tit. II.3.1.3 – Besonderheiten bei der Bildung der SV-Luft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. II.3.1.3.3 RdSchr. 03k – SV-Luftbildung bei Arbeitgeberwechsel und Mitnahme des Wertguthabens

Wurden Wertguthaben aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mitgenommen und können diese für eine Freistellungsphase bei einem neuen Arbeitgeber verwendet werden, sind das Wertguthaben und die SV-Luft als Vortrag beim neuen Arbeitgeber darzustellen. Beim neuen Arbeitgeber ist die SV-Luft sofort mit Beginn der Beschäftigung zu bilden. Ist der Wert der SV-Luft größer als das mitgenommene Wertguthaben, ist die SV-Luft auf die Höhe des Wertguthabens zu begrenzen.

Beispiel [2016 aktualisiert]:

Arbeitgeber A bis 30. 6. 2016	
Wertguthaben	15 000 EUR
SV-Luft	20 000 EUR
Arbeitgeber B ab 1. 7. 2016	
Vortrag	
Wertguthaben	15 000 EUR
SV-Luft (abgegrenzte SV-Luft)	15 000 EUR
Bildung weiteren Wertguthabens ab	9/2016

Lösung:

Die SV-Luft ist sofort mit dem Beginn der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber (1. 7. 2016) und nicht erst mit Beginn der Bildung weiteren Wertguthabens (ab 1. 9. 2016) zu bilden.